



HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2021

Plenum

Mitteilung

Landesregierung

Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

hier:

Information des Landtags über Beschlüsse der Landesregierung nach § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 922)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 30. November 2021 die nachstehende, am 30. November 2021 beschlossene Verordnung zur Anpassung der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung – Co-SchuV) zur Unterrichtung der Abgeordneten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) und zur Beratung des Landtags (§ 3 Abs. 3 Satz 2) vor.

Wiesbaden, 30. November 2021

Kanzlei des Landtags

Anlage

Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung*

Vom 30. November 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
3. § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1), geändert durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung

Die Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Pandemiegerechtes Verhalten,
Kontaktbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen

(1) Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

(2) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Die Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen

* Ändert FFN 91-66

und das Geburtsdatum enthält, nachweisen. Die Vorschriften des Zweiten Teils, insbesondere die Ausnahmen nach § 16 Abs. 2, haben Vorrang; § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen wird eine Beschränkung auf den in Abs. 2 Satz 1 und 2 bezeichneten Personenkreis dringend empfohlen. Bei Zusammenkünften oder Treffen mit anderen Hausständen in Innenräumen sollten nur Personen mit einem negativen Testergebnis anwesend sein, auch wenn dies nicht angeordnet ist; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen. Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.

(4) Soweit das Tragen einer medizinischen Maske nach § 2 nachfolgend nicht angeordnet ist, wird dies dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann.

(5) In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.

(6) Bei akuten Atemwegssymptomen soll ein Kontakt zu Angehörigen anderer Hausstände bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 wird die Angabe „; wenn alle Insassen über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 und darüber hinaus über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 verfügen, gilt dies in diesen Verkehrsmitteln nur bis zur Einnahme eines Sitzplatzes“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „3“ durch „3, 4“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Abs. 1“ ein Komma und die Wörter „möglichst in digital auslesbarer Form,“ eingefügt.
4. In § 6 Satz 1 Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
5. In § 13 Abs. 3 werden nach dem Wort „sind“ ein Semikolon und die Wörter „ihnen soll mindestens einmal pro Woche ein Testangebot unterbreitet werden“ eingefügt.
6. In § 15 Satz 1 werden nach der Angabe „nach § 3 zugegen sein“ ein Semikolon und die Wörter „die Leitungen der Einrichtungen sind zur stichprobenhaften Überprüfung und deren Dokumentation verpflichtet“ eingefügt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 10 Personen teilnehmen, sind zulässig wenn

1. im Freien

- a) bei mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 eingelassen,
- b) ab 3 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt,
- c) die 3 000 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes auf 25 Prozent beschränkt wird,

2. in geschlossenen Räumen

- a) nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 eingelassen werden; bei mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern müssen diese darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen,
- b) ab 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt,

3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, kurzzeitpädagogische Maßnahmen der Schulen sowie Jugendsozialarbeit sind unabhängig vom Angebotsort in Gruppen von bis zu 50 Personen einschließlich der Betreuungspersonen zulässig, sofern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 teilnehmen.“

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und die Angabe „Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa“ durch die Angabe „c“ ersetzt.

8. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Begrenzung auf Personen zumindest mit Negativnachweis nach § 3 wird dringend empfohlen.“

9. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen

Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte, Spezialmärkte und vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen sowie Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn

1. für den Publikumsbereich ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird und
2. nur Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 eingelassen werden.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für den Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, für Wochen- und Spezialmärkte, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Buchhandlungen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Bau- und Gartenmärkte und für den Großhandel sowie für Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnliche Einrichtungen.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „betriebsspezifisches Hygienekonzept“ durch die Angabe „Abstands- und Hygienekonzept nach § 5“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „; § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung“ gestrichen.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Hygienekonzept“ durch die Angabe „Abstands- und Hygienekonzept nach § 5,“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

12. § 27 wird aufgehoben.

13. § 30 wird wie folgt geändert.

- a) Nr. 1 wird durch die folgenden Nr. 1a. und 1b. ersetzt:

„1a. § 1 Abs. 2 sich als nicht-immunisierte Person gemeinsam mit Personen im öffentlichen Raum aufhält,

1b. § 2 Abs. 1 keine medizinische Maske trägt,“

- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 3 Abs. 2 jeweils in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. a oder Abs. 5 oder § 18, § 19, § 20, § 21 Nr. 2 oder § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, § 23 Nr. 1 oder 2 oder § 24, § 25 Abs. 2 oder § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 den erforderlichen Nachweis nicht vorlegt,“

c) Nach Nr. 20 wird als neue Nr. 21 eingefügt:

„21. den Vorgaben des § 25 Abs. 2 körpernahe Dienstleistungen anbietet,“

d) Die bisherige Nr. 21 wird Nr. 22.

e) Die bisherige Nr. 22 wird aufgehoben.

Artikel 2

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Soziales und Integration

gez. Bouffier

gez. Klose

Für den Minister
des Innern und für Sport
Die Ministerin für Justiz

gez. Kühne-Hörmann

Begründung:

Allgemein

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus sowie die Zahl der schweren Krankheitsverläufe bewegt sich in Hessen weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Mit Stand 30. November 2021 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 272,7. Gleiches gilt für die Hospitalisierungsinzidenz und die Belegungszahlen der Intensivstationen mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten. Mit Stand vom 30. November 2021 werden 307 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivmedizinisch betreut. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt in Hessen derzeit bei 3,94 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dabei ist die Hospitalisierungsinzidenz gerade unter ungeimpften Personen besonders hoch. Die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion steigen wieder an.

Aufgrund der hohen Auslastung der Intensivstationen wurden in Hessen kürzlich bereits stärkere Schutzmaßnahmen getroffen und dabei insbesondere der Zugang zu vielen gesellschaftlichen Einrichtungen und Bereichen, bei denen von einer hohen Infektionsgefahr auszugehen ist, auf vollständig geimpfte oder genesene bzw. ihnen gleichgestellte Personen beschränkt, um das Risiko von Infektionen und vor allem von schweren Erkrankungen zu reduzieren.

Angesichts der Dynamik des derzeitigen Infektionsgeschehens reichen diese Maßnahmen jedoch nicht aus. Es droht auch weiterhin eine Überlastung des Gesundheitssystems mit der Folge, dass Krankenhäuser nicht mehr alle Patientinnen und Patienten optimal versorgen können. Elektive Eingriffe werden bereits jetzt verschoben. Das Beispiel anderer Bundesländer zeigt, dass sich der Anstieg der Zahl der Neuinfektionen rasant beschleunigen kann, wenn keine wirksamen Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Die derzeitigen Zahlen erklären sich unter anderem durch saisonal zu erwartenden Temperaturrückgänge und dadurch bedingte vermehrte Aufenthalte und Aktivitäten in Innenräumen, zumal die kalte Jahreszeit erst am Anfang steht.

Die Zahl der Neuinfektionen ist aber auch stark abhängig vom Impfschutz in der Bevölkerung. Bis einschließlich 30. November 2021 sind 71,2 Prozent der Personen in Hessen mindestens einmal geimpft worden und haben damit bereits einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen erhalten. 67,6 Prozent haben die zweite Impfung erhalten. In der wegen des erhöhten Risikos eines schweren Krankheitsverlaufs besonders relevanten Altersgruppe der über 60-Jährigen sind bereits 84,8 Prozent vollständig geimpft. Von der nach

aktueller Einschätzung des RKI notwendigen Impfquote in der Bevölkerung (85 Prozent der Personen zwischen 12 und 59 Jahren) zur Erzielung einer Herdenimmunität ist Hessen – selbst bei Annahme einer etwas höheren Impfquote als bislang verzeichnet – dennoch weiterhin deutlich entfernt. Die Impfquote der Auffrischungsimpfungen beträgt am 30. November 2021 10,1 Prozent, bei der besonders zu schützenden älteren Bevölkerung (>59 Jahre), bei der schon aufgrund der mit dem Alter zurückgehenden Immunantwort von einer stärkeren Wirkung der Auffrischungsimpfungen auszugehen ist, 22,0 Prozent. Es ist daher unter Abwägung der damit verbundenen weitreichenden Grundrechtseingriffe weiterhin notwendig, die schon bislang getroffenen Maßnahmen nunmehr befristet bis zum 23. Dezember 2021 nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern auf weitere Bereiche zu erstrecken und in einigen infektiologisch besonders bedenklichen Bereichen auch zu verschärfen.

An den bisherigen Beschränkungen, den grundlegenden AHA+L-Regeln und dem Appell zu pandemiegerechtem Verhalten muss deshalb weiterhin festgehalten werden, um die Verbreitung des Virus zu verhindern. Die AHA+L-Regeln gelten ausdrücklich auch für geimpfte und genesene Personen.

Diese Beschränkungen werden nunmehr durch allgemeine Kontaktbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen auf zwei Haushalte nebst immunisierten Personen sowie Kindern und Jugendlichen verschärft. Nach einhelliger wissenschaftlicher Auffassung sind insbesondere Kontaktbeschränkungen ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie.

Wegen zuletzt vermehrter Infektionsrisiken unter vollständig geimpften und genesenen Personen wird die bisherige Privilegierung dieses Personenkreises im sog. „2G-plus-Zugangsmodell“ (§ 27) aufgegeben. Gegenüber einem Testnachweis ist die Einhaltung von Maskentragepflicht und Abständen ein wirksameres Mittel, insbesondere vor dem Hintergrund der neu aufgetretenen „Omicron-Variante“, die nach erster Einschätzung des Robert Koch-Instituts deutlich infektiöser zu sein scheint. Diese Variante ist in Hessen bereits nachgewiesen.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Siebenten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 690) sowie die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Sechsendreißigsten Verordnung

zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Mai 2021 (GVBl. S. 272) Bezug genommen.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1:

In Abs. 2 wird erneut eine Beschränkung der Kontakte der nicht-immunisierten Personen im öffentlichen Raum auf zwei Haushalte nebst immunisierten oder ihnen gleichgestellten Personen (Kinder und Jugendliche, nicht impffähige Personen) angeordnet. Da sich die Pandemie immer noch in erster Linie zwischen Nicht-Immunisierten ausbreitet und diese Personengruppe über das höchste Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf und eine Hospitalisierung trifft, sind besondere gruppenbezogene Schutzmaßnahmen geboten. Kontaktbeschränkungen weisen insoweit eine sehr hohe Effektivität auf.

Zu Nr. 2:

Die bisherige Möglichkeit, in den in § 2 Abs. 1 Nr. 11 genannten, von § 28b Abs. 5 IfSG nicht erfassten Verkehrsmitteln im 2Gplus-Modell am Sitzplatz die Maske abzunehmen, wird aufgegeben, weil das Tragen einer Maske als wirksameres Mittel gegenüber einem Test angesehen wird.

Zu Nr. 3:

Die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 3 beinhaltet eine redaktionelle Korrektur; PCR-Tests werden den Schnelltests auch insoweit gleichgestellt. In Abs. 2 wird klargestellt, dass angesichts möglicher Fälschung von Nachweisen diese möglichst in elektronischer Form (digitale Impf-, Genesenen- und Testzertifikate nach § 22 IfSG) vorliegen sollen.

Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nr. 5

Um das Infektionsgeschehen an Schulen noch besser einschätzen und verfolgen zu können, soll auch den geimpften und genesenen Schülerinnen und Schülern mindestens einmal wöchentlich ein (freiwilliges) Testangebot gemacht werden.

Zu Nr. 6

Auch in den Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen nach § 15 wird entsprechend der Regelung in den Schulen und Hochschulen einheitlich 3G angeordnet.

Zu Nr. 7

Angesichts der insbesondere von größeren Veranstaltungen ausgehenden Infektionsgefahren werden die Vorschriften für Veranstaltungen nochmals verschärft. Damit soll möglichen „Super-Spreader-Events“ begegnet werden. Gleichzeitig werden die maximal möglichen Teilnehmerzahlen oberhalb einer Grenze von 3.000 Personen deutlich reduziert.

Ab 100 teilnehmenden Personen sind im Freien nur noch „2G-Veranstaltungen“ möglich, in Innenräumen müssen diese zusätzlich einen aktuellen Testnachweis vorlegen („2Gplus“).

Der bisherige Appell, zu öffentlichen Veranstaltungen vergleichbare Maßnahmen auch bei Treffen in privaten Wohnungen zu treffen, wird neu in § 1 Abs. 3 ohne inhaltliche Änderung geregelt.

Für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit wird angesichts der hohen Infektionszahlen unter Kinder und Jugendlichen nunmehr ein Negativnachweis der Teilnehmenden gefordert.

§ 16 Abs. 4 wird redaktionell an die Neufassung des Abs. 1 angepasst.

Zu Nr. 8

Für religiöse Zusammenkünfte in Innenräumen wird ein Negativnachweis nach § 3 (3G-Modell) dringend empfohlen. Im Hinblick auf den besonderen Schutz aus Art. 4 GG sieht der Verordnungsgeber von einer verbindlichen Regelung ab.

Zu Nr. 9

Angesichts der bevorstehenden Weihnachtszeit ist im Einzelhandel eine stärkere Frequentierung und damit eine deutliche Vermehrung der Kontakte in den Innenbereichen sowie eine Erhöhung der Aerosolbelastung zu erwarten. Im Zusammenspiel mit dem aktuellen Infektionsgeschehen sind damit die bisherigen Schutzmaßnahmen allein nicht mehr ausreichend, um den insbesondere durch nicht-immunisierte Personen hervorgerufenen Risiken zu begegnen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die außerordentliche Belastung des Gesundheitssystems ist grundsätzlich auch im Einzelhandel die Anordnung des „2G-Modells“ erforderlich und angesichts der in § 21 Satz 2 definierten Ausnahmen für die Grundversorgung auch verhältnismäßig.

Zu Nr. 10 und 11

In Diskotheken, Clubs und Prostitutionsstätten wird wieder eine allgemeine Maskenpflicht und die Pflicht zur Erstellung und Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzepts angeordnet, da von diesen Orten besonders erhöhte Infektionsgefahren ausgehen, denen allein durch das bisher geltende „2G-plus-Modell“ nicht begegnet werden kann.

Zu Nr. 12

Die bisherige Privilegierung im „2G-plus-Modell“ mit Verzicht auf Masken- und Abstandspflichten wird angesichts des auch bei geimpften und genesenen Personen bestehenden Infektionsrisikos aufgegeben.

Zu Nr. 13

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten werden an die geänderten Regelungen angepasst.

Zu Artikel 2

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.